

Recyclingverbände bündeln ihre Kritik an Bioabfallverordnung

Die geplante Novelle der Bioabfallverordnung stößt auf breite Kritik in der Recyclingwirtschaft. Mehrere Verbände haben nun ein gemeinsames Papier veröffentlicht. Darin fordern sie wesentliche Änderungen am Verordnungsentwurf.

In der gemeinsamen Erklärung der Verbände heißt es, dass die Ziele der neuen Bioabfall-Verordnung nur durch Änderung wesentlicher Passagen in der Novelle zu erreichen seien. Zu den Unterzeichnern der Erklärung zählen die Verbände ASA, ANS, BDE, bvse, DGAW, Fachverband Biogas und VHE. Aus ihrer Sicht sollten im Wesentlichen vier Sachverhalte korrigiert werden:

- **Verantwortung aufteilen**

Die Verbände wiederholen nochmals ihre Auffassung, dass die Verantwortung für eine qualitätsgesicherte Erfassung, Sammlung und Behandlung von Bioabfällen nicht einseitig dem Anlagenbetreiber aufgelastet werden sollte. Ebenso seien klare Pflichten und Anforderungen zur Getrennterfassung notwendig, die zusätzlich an alle Bioabfallerzeuger (Produktion, Handel und Privathaushalte) gerichtet sind, um die Ziele der Novelle zu erreichen. Nötig seien dafür regelmäßige Kontrollen der Biotonne mit Abweisungsmöglichkeiten sowie die Aufklärung der Bürger über Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung. Außerdem sollten Anreize für eine hohe Qualität der Biogutsammlung geschaffen werden. Eine schlechte Qualität sollte sanktioniert werden.

- **Fehlende technische Machbarkeit berücksichtigen**

Kritisch bewerten die Verbände den Umstand, dass mit der Novelle die Anforderungen des LAGA-Konzeptes zur schadlosen Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen auf feste Bioabfälle (Bio- und Grüngut) übertragen werden. Die Behandlungskonzepte für diese Abfallarten würden sich maßgeblich unterscheiden, da die Ausgangsmaterialien in ihrer Zusammensetzung nicht vergleichbar seien.

„Die im Entwurf der Novelle vorgesehene Fremdstoffentfrachtung vor der ersten biologischen Behandlung bis auf einen Fremdstoffanteil < 0,5 Gew.-Prozent ist für Bioabfälle technisch nur umsetzbar, wenn bereits das angelieferte Bio- und Grüngut weitgehend frei von Fremdstoffen ist“, heißt es in der Erklärung. „Deshalb sind zur Erzielung geringer Störstoffgehalte vor einer biologischen Behandlung zusätzlich Qualitätsstufen für die Sammlung einzuführen, um den Input in die Behandlungsverfahren zu verbessern.“

- **Chargenanalysen vorsehen und 3 Qualitätsstufen definieren**

Für eine Orientierung über den Fremdstoffgehalt der an Behandlungsanlagen angelieferten Bioabfälle halten die Verbände eine Sichtkontrolle für ausreichend. Zum Zweck der Kalibrierung der Sichtprüfungen sollten zudem in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Analysen durchgeführt werden. „Mit der durch die Bundesgütegemeinschaft Kompost entwickelten Chargenanalyse besteht bereits eine geeignete Methode, um vergleichbare Analysen zu gewährleisten“, betonen sie. Zweckbestimmung der Analyse sei die Gewinnung belastbarer Daten über Art und Menge von in Biogut enthaltenen Fremdstoffen sowie die daraus abzuleitende Sortenreinheit.

Dieses Vorgehen könnte aus Sicht der Verbände Grundlage für die Einführung von 3 Qualitäten sein, die notwendig seien, um der unterschiedlichen Zusammensetzung des Bioabfall-Inputs bereits bei der Anlagenanlieferung gerecht zu werden:

- **Qualität I:** Der Gesamtfremdstoffanteil ist < 1,0 Prozent. Der Bioabfall muss ohne Beanstandung von der Behandlungsanlage übernommen werden.
- **Qualität II:** Der Gesamtfremdstoffanteil beträgt 1,0 bis 3 Prozent. Der Bioabfall liegt in einem Bereich, in dem es technisch mit erhöhtem Aufwand möglich ist, die Fremdstoffe im gesamten Behandlungsprozess zu entfernen und ein absatzfähiges Produkt zu „produzieren“.
- **Qualität III:** Die Gesamtfremdstoffe liegen > 3 Prozent. Bei diesem erhöhten Fremdstoffanteil können die qualitativen Anforderungen an das Produkt Kompost/Gärprodukt unter Umständen nicht mehr gewährleistet werden. Bei dieser Qualität sollte durch den Verordnungsgeber rechtsverbindlich eine Abweisung schlechter störstoffhaltiger Fraktionen geregelt werden bzw. wie alternativ ein finanzieller Ausgleich für den erhöhten technischen Mehraufwand erfolgen kann.

Des Weiteren empfehlen die Verbände, den Kontrollwert vor der ersten biologischen Behandlung auf Gesamtkunststoffe zu fokussieren. Für gewerbliche Bioabfälle auf 1 Prozent Kunststoffe > 2mm in der Trockenmasse und für Bio- und Grüngut auf 1 Prozent Kunststoffe > 20mm in der Frischmasse.

- **Verwertung im Garten- und Landschaftsbau**

„Der in der Bioabfallbehandlung und Vergärung erzeugte Kompost muss sich auch im Garten- und Landschaftsbau verwerten lassen und zwar zu bezahlbaren Konditionen“, heißt es außerdem in der Erklärung. Die Verbände fordern, die neu eingeführten Untersuchungs- und Dokumentationspflichten zu überarbeiten, da sie bei den überwiegend kleinen und mittelständischen Unternehmen zu einem erheblichen Zusatzaufwand führten. Die Ausnahmen zur Ausbringung auf Flächen unter 1 ha seien nur hilfreich, wenn sie auf die Maßnahmenflächen bezogen werden und nicht auf die gesamt bewirtschaftete Fläche.